

§. 5.

Stellvertretung für die Auditeure.

Für einen zeitweilig an der Amtsführung behinderten Auditeur wird durch das Oberkriegsgericht — vergl. §. 11 fg. — ein Stellvertreter bestellt. Wenn dabei die Wahl auf eine Person außerhalb des Kriegsgerichtspersonales gerichtet werden müßte, so ist dieselbe zu einstweiliger Verwaltung des Militärgerichtsamtes in Eidespflicht zu nehmen.

§. 6.

Werbender Stellvertreter beim Stabskriegsgerichte u.

Für den bei dem Stabskriegsgerichte — und für jetzt zugleich bei dem Kriegsgerichte des Artilleriecorps — angestellten Auditeur ist durch das Oberkriegsgericht ein Stellvertreter ein für allemal zu bestimmen, welchem, nächst der Stellvertretung in Behinderungsfällen, die Ausübung des Richteramtes bei dem Stabskriegsgerichte auch dann obliegt, wenn bei einer daselbst anhängig werdenden Rechtsache entweder der Auditeur selbst oder auch einer der bei beiden erwähnten Gerichten befindlichen Commandanten persönlich betheiligt ist.

§. 7.

Actuare.

In soweit für einzelne Kriegsgerichte Actuare bestellt werden, sind dieselben als für alle Kriegsgerichte angestellt zu betrachten und können daher auf Anordnung des Oberkriegsgerichts abwechselnd selbst bei mehreren Gerichten verwendet werden.

§. 8.

Verhältniß des Auditeurs zum Commandanten u.

Der Auditeur ist für die Geseßlichkeit der untergerichtlichen Beschlüsse, jedoch mit Ausnahme der von einem Spruchkriegsgerichte ausgehenden — vergl. §. 10 —, allein verantwortlich und deshalb in amtlicher Beziehung von dem für die Person ihm dienstlich vorgesezten Commandanten und von den Commandobehörden überhaupt unabhängig.

Es ist jedoch der Commandant, aus Rücksicht auf das Interesse des Dienstes, von dem Gange der gerichtlichen Geschäfte in Kenntniß zu erhalten und sind ihm auch die an Militärpersonen gerichteten, beziehentlich dergleichen Personen betreffenden Verfügungen und Erkenntnisse, soweit nicht etwas Anderes in diesem Geseze bestimmt ist, nach Maßgabe der hierüber bestehenden Dienstvorschriften zur Mitvollziehung vorzulegen, ohne daß jedoch hierdurch eine Zustimmung des Commandanten bekundet würde; vielmehr bleibt dem Letztern in allen Fällen freigestellt, über das Verfahren des Auditeurs bei den vorgesezten Behörden Beschwerde zu führen.

Von der besondern Mitwirkung des Commandanten in Strafrechtssachen wird im zweiten Theile dieses Gesezes gehandelt.

§. 9.

Beisitzer.

Wenn bei Kriegsgerichtlichen Handlungen Beisitzer zuziehen sind, so werden dazu Offiziere und beziehentlich Unteroffiziere commandirt, ohne daß es einer eidlichen Verpflichtung derselben zu dieser Dienstleistung bedarf. Dieselben müssen das Alter von mindestens achtzehn Jahren erfüllt haben und es muß sich unter ihnen stets wenigstens ein Offizier befinden.

Zu Verhandlungen, die eine Person vom Offiziersstande oder Range betreffen, sind in der Regel nur Offi-

ziere zu commandiren. In wie weit ausnahmsweise hierbei auch Unteroffiziere verwendet und in wie weit zu gerichtlichen Verhandlungen überhaupt Offiziere und beziehentlich Unteroffiziere auch ohne vorgängige Befehligng als Beisitzer zugezogen werden können, wird durch besondere Bestimmung festgesezt.

Vergl. übrigens noch §. 61, 198.

§. 10.

Nichtständige Untergerichte.

In Strafrechtssachen, soweit sie nicht vor das ständige Kriegsgericht gewiesen sind — vergl. §. 84 — geht die Zuständigkeit in Betreff der Hauptverhandlung und Entscheidung jedesmal an nichtständige, aus dazu besonders commandirten und vereideten Militärpersonen verschiedener Grade zusammengesetzte Spruchkriegsgerichte oder unter gewissen Voraussetzungen, an Standgerichte, nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten und dritten Theils dieses Gesezes über.

§. 11.

Oberkriegsgericht.

Als Oberbehörde für die untern Kriegsgerichte (§. 1, 10) besteht, nach den nähern Bestimmungen in §. 13, das Oberkriegsgericht.

Dasselbe hat seinen Sitz in Dresden und besteht aus dem Generalauditeur, als Director, und mindestens vier ordentlichen, sowie aus zwei außerordentlichen Mitgliedern, insgesammt in Richtereigenschaft, nebst dem erforderlichen Kanzleipersonale.

Vergl. §. 12.

Der Generalauditeur und das Kanzleipersonal sind auf den Militärretat fest angestellt. Zur Beihilfe für den erstern und zur Theilnahme an den collegialen Geschäften kann auch noch ein Rath angestellt werden.

Die übrigen Mitglieder werden zu ihrer amtlichen Stellung aus andern Dienstzweigen abgeordnet.

§. 12.

Fortsetzung.

Die zum Oberkriegsgerichte abgeordneten Mitglieder sind:

- 1) zwei Räte des Oberappellationsgerichts und
- 2) zwei auf Zeit commandirte dienstleistende Stabs-offiziere
als ordentliche Mitglieder,

sowie

- 3) noch zwei Räte des Oberappellationsgerichts,
als außerordentliche Mitglieder,

und sind die Letztern theils für die Fälle, wo nach den Vorschriften im zweiten Theile dieses Gesezes in voller Versammlung zu entscheiden ist, theils zu der in Behinderungsfällen nöthigen Vertretung der ordentlichen Mitglieder unter 1 bestimmt.

Die Stabs-offiziere unter 2 werden bei ihrem erstmaligen Eintritte in das Oberkriegsgericht mittelst des im Anhang unter I ersichtlichen Eides in Pflicht genommen. Es können auch ein oder mehrere Stellvertreter für dieselben im Voraus ernannt und verpflichtet werden.

Die Vorträge werden durch die rechtskundigen Mitglieder abgehalten, welchen auch die Abfassung der Erkenntnisse und anderer wichtigerer Arbeiten obliegt.

Wenn eine Vertretung des Generalauditeurs nöthig wird, so gehen die Directorialbefugnisse desselben auf den Dienstältesten der Mitglieder unter 1 über.